

## Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Bildungswissenschaft – Lebenslanges Lernen an der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg (Bachelor of Arts – B. A.)

Vom 14. Mai 2009<sup>1</sup>

Auf Grund von § 8 Abs. 5 in Verbindung mit § 34 Abs. 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der aktuellen Fassung hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg in seiner Sitzung am 7. Mai 2009 die nachstehende Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Bildungswissenschaft – Lebenslanges Lernen beschlossen.

Der Rektor der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg hat am 14. Mai 2009 gemäß § 34 Abs. 1 Satz 3 LHG seine Zustimmung erteilt.

### Inhaltsverzeichnis

#### I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studiums, akademische Grade
- § 3 Studienbeginn
- § 4 Zugangsvoraussetzungen
- § 5 Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums, Module, Leistungspunkte, Zusatzmodule
- § 6 Lehrveranstaltungen und Prüfungen in Englisch oder einer anderen Fremdsprache
- § 7 Studienberatung
- § 8 Prüfungsausschuss
- § 9 Zuständigkeiten im Prüfungsverfahren
- § 10 Prüfer und Beisitzer

<sup>1</sup> Die nachstehend aufgeführte Berichtigung und die Änderungen sind in die Arbeitsfassung eingearbeitet:

Berichtigung vom 16.07.2009 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 32/2009 S. 85)

Erste Änderung vom 14. Januar 2010 (Amtliche Bekanntmachungen der PH Ludwigsburg Nr. 6/2010 S. 8)

Zweite Änderung vom 10. Januar 2011 (Amtliche Bekanntmachungen der PH Ludwigsburg Nr. 1/2011 S. 1)

Dritte Änderung vom 20. Juli 2011 (Amtliche Bekanntmachungen der PH Ludwigsburg Nr. 38/2011 S. 94)

Vierte Änderung vom 10. November 2011 (Amtliche Bekanntmachungen der PH Ludwigsburg Nr. 34/2011 S. 87)

Fünfte Änderung vom 14. Januar 2013 (Amtliche Bekanntmachungen der PH Ludwigsburg Nr. 3/2013 S. 6)

Sechste Änderung vom 6. Februar 2013 (Amtliche Bekanntmachungen der PH Ludwigsburg Nr. 8/2013 S. 12 und Nr. 18/2013 S. 24)

Siebte Änderung vom 29. Juli 2013 (Amtliche Bekanntmachungen der PH Ludwigsburg Nr. 45/2013 S. 75)

Achte Änderung vom 10. November 2014 (Amtliche Bekanntmachungen der PH Ludwigsburg Nr. 38/2014 S. 68)

- § 11 Anrechnung von Studienzeiten, Anerkennung von Studienleistungen und Modulprüfungen
- § 12 Anrechnung außerhalb des Hochschulsystems erworbener Kenntnisse und Fähigkeiten

#### II. Prüfungen im Bachelorstudiengang

- § 13 Modulprüfungen
- § 14 Organisation von Modulprüfungen
- § 15 Zulassung zu Modulprüfungen
- § 16 Sonderregelung
- § 17 Schriftliche Modulprüfungen
- § 18 Mündliche Modulprüfungen
- § 19 Bachelorarbeit, Voraussetzungen für die Zulassung zur Bachelorarbeit
- § 20 Benotung der Modulprüfungen und der Bachelorarbeit, Ermittlung der Gesamtnote
- § 21 Bestehen und Nichtbestehen von Modulprüfungen
- § 22 Wiederholung von Modulprüfungen
- § 23 Endgültiges Nichtbestehen
- § 24 Abschluss des Studiums
- § 25 Prüfungszeugnis, Transcript of Records, Diploma Supplement, Urkunde
- § 26 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Schutzfristen
- § 27 Aberkennung des akademischen Grads
- § 28 Einsichtsrecht

#### III. Schlussvorschriften

- § 29 Experimentierklausel
- § 30 Inkrafttreten

#### IV. Anlagen

- Anlage 1: Studienverlaufsplan
- Anlage 2: Zeugnis
- Anlage 3: Urkunde
- Anlage 4: Transcript of Records
- Anlage 5: Diploma Supplement

#### Vorbemerkung zum Sprachgebrauch

Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

### I. Allgemeine Bestimmungen

#### § 1 Geltungsbereich

Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für den Bachelorstudiengang Bildungswissenschaft – Lebenslanges Lernen der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg.

#### § 2 Ziele des Studiums, akademischer Grad

- (1) Im Bachelorstudiengang Bildungswissenschaft – Lebenslanges Lernen können die wissenschaftlichen und methodischen Grundlagen für die Handlungsfähigkeit in Feldern entwickelt werden, in denen Bildungsprozesse bei besonderer Berücksichtigung der lebenslangen Perspektive betrachtet werden. Dies bedeutet, dass die Bedingungen des Lernens nach der ersten Bildungsphase, also vom Berufsabschluss bis ins hohe Alter, und die Vorbedingungen für einen gelingenden Übergang von der ersten in spätere Bildungsphasen im Mittelpunkt des Studiums stehen. Den Studierenden wird die Möglichkeit geboten, Kenntnisse und Fähigkeiten zu

entwickeln, die ihnen erlauben, in entsprechenden (beruflichen) Handlungsfeldern kompetent zu handeln, und sich ausgehend von einer kontinuierlichen Ausarbeitung ihrer Kriterien und Perspektiven an deren Entwicklung gemäß der eigenen Vorstellungen und Interessen kompetent zu beteiligen.

- (2) Der Bachelorstudiengang Bildungswissenschaft – Lebenslanges Lernen bereitet auf den Master-Studiengang Erwachsenenbildung/Weiterbildung der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg vor. Er ermöglicht es ferner, grundlegende Kenntnisse und Fähigkeiten für berufliche Tätigkeiten vor allem in folgenden Handlungsfeldern zu erarbeiten:
  - Lehrtätigkeiten in der außerschulischen Bildung, insb. in der allgemeinen, politischen, kulturellen und beruflichen Erwachsenenbildung,
  - Beratung Lernender in der außerschulischen Bildung, insbesondere in der allgemeinen, politischen, kulturellen und beruflichen Erwachsenenbildung,
  - Planung und Organisation von Lehr-/Lernsituationen in der außerschulischen Bildung, insbesondere in der allgemeinen, politischen, kulturellen und beruflichen Erwachsenenbildung.
- (3) Die Bachelorprüfung setzt sich zusammen aus studienbegleitenden Modulprüfungen und einer Bachelorarbeit.
- (4) Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung verleiht die Pädagogische Hochschule Ludwigsburg den akademischen Grad „Bachelor of Arts“ (abgekürzt: „B. A.“).

### § 3 Studienbeginn

Das Studium kann einmal im Jahr, und zwar zum Wintersemester, aufgenommen werden.

### § 4 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zum Bachelorstudiengang Bildungswissenschaft – Lebenslanges Lernen wird zugelassen, wer über die allgemeine Hochschulreife oder über einen als gleichwertig anerkannten Abschluss verfügt.
- (2) Weitere Zulassungsvoraussetzungen werden durch die Satzung für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Bachelorstudiengang Bildungswissenschaft – Lebenslanges Lernen geregelt.

### § 5 Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums, Module, Leistungspunkte, Zusatzmodule

- (1) Die Regelstudienzeit bis zum Abschluss des Bachelorstudiengangs Bildungswissenschaft – Lebenslanges Lernen beträgt drei Studienjahre. Ein Studienjahr umfasst zwei Semester.
- (2) Die Studienangebote des Bachelorstudiengangs Bildungswissenschaft – Lebenslanges Lernen sind in Modulen angeordnet. Die Module umfassen mehrere inhaltlich und zeitlich aufeinander abgestimmte, in sich abgeschlossene Lehrveranstaltungen. Das Volumen der Module und Veranstaltungen wird in Credit Points (CP) gemäß dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) angegeben. Ein CP entspricht einem studentischen Arbeitsaufwand von durchschnittlich 30 Stunden. Der Arbeitsaufwand pro Semester beträgt 30 CP, der für den gesamten Studiengang 180 CP.
- (3) Das Studienvolumen ist wie folgt aufgeteilt

<b>Studienbereich I: Bildungswissenschaftliche Grundlagen</b>	
<b>Grundlagen</b>	<b>36 CP</b>
– Erziehungswissenschaft	18 CP

- Forschung in der Erziehungswissenschaft 9 CP
- Soziologie/Psychologie/Philosophie 9 CP

### **Studienbereich II: Lebenslanges Lernen 66 CP**

- Lebenslanges Lernen 21 CP
- Praktikum - Berufsorientierung 27 CP
- Bachelorarbeit 18 CP

### **Studienbereich III: Erwachsenenbildung/Weiterbildung 30 CP**

### **Studienbereich IV: Wahlbereich 48 CP**

- Freies Studium 9 CP
- Handlungsfeld 12 CP
- Studienfach 27 CP

- (4) Im Verlauf des Studiengangs sind studienbegleitende Prüfungsleistungen als Modulprüfungen vorgesehen. Über die Prüfungsformen entscheiden die Modulverantwortlichen gemeinsam mit den Lehrenden der Einzelveranstaltungen des jeweiligen Moduls nach hochschuldidaktischen Erwägungen. Die Prüfungen erfolgen in Formen, die dem Erwachsenenstatus der Studierenden und den Implikationen aus dem Forschungsstand zum Lernen Erwachsener sowie den Inhalten und Lernformen des Studiengangs selbst adäquat sind. Nähere Angaben zu den studienbegleitenden Prüfungsleistungen enthält das Modulhandbuch.
- (5) Im Rahmen der Berufsorientierung wird ein mindestens dreimonatiges Praktikum abgeleistet.
- (6) Zum Abschluss des Studiums wird eine Bachelorarbeit (siehe § 18) angefertigt. Die Bachelorarbeit bildet ein eigenes Modul innerhalb des Studiums.
- (7) Die für einen erfolgreichen Abschluss des Studiums zu belegenden Module, die Lehrveranstaltungen zu den Modulen, das Praktikum und die zu erbringenden studienbegleitenden Prüfungsleistungen sind im Modulhandbuch (Anlage 1) ausgewiesen.
- (8) Zusätzlich zu den durch die StPO vorgegebenen und im Modulhandbuch aufgeführten können weitere Module (Zusatzmodule) oder einzelne Lehrveranstaltungen gewählt und auf Wunsch im „Transcript of Records“ ausgewiesen werden.
- (9) Teil dieser StPO ist der Studienverlaufsplan für den Bachelorstudiengang Bildungswissenschaft – Lebenslanges Lernen, der eine Empfehlung zur zeitlichen Abfolge der Module enthält (Anlage 2).

### § 6 Lehrveranstaltungen und Prüfungen in Englisch oder einer anderen Fremdsprache

- (1) Lehrveranstaltungen können ganz oder teilweise in englischer Sprache abgehalten werden.
- (2) Studienbegleitende Prüfungsleistungen und die Bachelorarbeit können in Englisch oder einer anderen Fremdsprache durchgeführt bzw. vorgelegt werden, wenn sowohl die Prüfer als auch die zu Prüfenden in hinreichendem Maße über die jeweilige Sprache verfügen.

### § 7 Studienberatung

Für den Bachelorstudiengang Bildungswissenschaft – Lebenslanges Lernen wird eine Studienberatung eingerichtet. Näheres regelt der Studiendekan.

## II. Prüfungen im Bachelorstudiengang

### § 8 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Durchführung und Organisation der Prüfungen im Bachelorstudiengang Bildungswissenschaft – Lebenslanges Lernen wird ein Prüfungsausschuss gebildet.
- (2) Dem Prüfungsausschuss gehören sieben stimmberechtigte Personen, und zwar Hochschullehrer und Akademische Mitarbeiter sowie ein Vertreter der Studierenden aus der Fakultät I, sowie zusätzlich ein stimmberechtigter Vertreter der Fakultät II, an. Die Hochschullehrer müssen eine Mehrheit bilden. Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Dem Prüfungsausschuss gehören ferner der Leiter des akademischen Prüfungsamts, der Gleichstellungsbeauftragte und ein Vertreter der Studierenden ohne Stimmrecht an.
- (3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden von der Fakultät I gewählt und vom Senat bestellt. Der Vertreter der Fakultät II wird von der Fakultät II gewählt und vom Senat bestellt. Den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und dessen Stellvertreter wählt der Prüfungsausschuss. Der Vorsitzende muss Hochschullehrer sein.
- (4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und insgesamt mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (5) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen.
- (6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im Öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen. Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Bekanntgabe der Note.

### § 9 Zuständigkeiten in Prüfungsverfahren

- (1) Bei der Organisation und Durchführung der Prüfungen wirken die Prüfungsausschüsse, das akademische Prüfungsamt und der jeweils zuständige Modulbeauftragte zusammen. Bei Widersprüchen entscheidet der für Studium und Lehre zuständige Prorektor.
- (2) Der Prüfungsausschuss
  1. entscheidet (gegebenenfalls auf der Basis einer Empfehlung einer von ihm eingesetzten Kommission) über die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienzeiten (vgl. § 11 und 12), wobei der Kommission mindestens ein Hochschullehrer angehören muss,
  2. vergibt auf der Grundlage des Themenvorschlags durch einen Prüfer nach § 18 Abs. 5 die Zulassung zur Bachelorarbeit. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass ein Studierender spätestens sechs Wochen nach Antragstellung ein Thema für eine Bachelorarbeit erhält,

3. bestellt die fachlich zuständigen Prüfer und Beisitzer. Die Bestimmung der Beisitzer kann vom Prüfungsausschuss auf den jeweiligen Prüfer delegiert werden,
  4. beschließt die Organisation und Durchführung der Studien- und Prüfungsleistungen,
  5. ist zuständig für Stellungnahmen zu Widerspruchsverfahren in Studien- und Prüfungsangelegenheiten,
  6. entscheidet über die Zulassung zu Studien- und Prüfungsleistungen in Zweifelsfällen,
  7. entscheidet über die Zulassung zu Studien- und Prüfungsleistungen in Zweifelsfällen.
- (3) Dem akademischen Prüfungsamt obliegen
    1. die Unterstützung der Prüfungsausschüsse,
    2. die Verwaltung aller prüfungsbezogenen Unterlagen,
    3. die Ausfertigung und Ausgabe von prüfungsbezogenen Bescheiden und Bescheinigungen, Zeugnissen und Urkunden,
    4. die Verfahren bezüglich Prüfungsfristen und Regelstudienzeit,
    5. die Entscheidung über eine zweite Wiederholung und über das Erlöschen des Prüfungsanspruchs und der Zulassung zum Studium gemäß § 34 Abs. 2 LHG nach Rücksprache mit dem Prüfungsausschuss,
    6. die Entscheidungen über den Rücktritt von Prüfungsleistungen nach der Zulassung zur Prüfung,
    7. die Feststellung der Ungültigkeit einer Bachelorprüfung,
    8. die formale Entscheidung über die Fristverlängerung bei Bachelorarbeiten auf der Grundlage einer Empfehlung des Prüfungsausschusses,
    9. die Ausstellung des Bachelorzeugnisses und der Bachelorurkunde,
    10. die Entscheidung über die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften,
    11. die formale Entscheidung über das Bestehen und Nichtbestehen von Modulprüfungen (vgl. § 20).
  - (4) In den Aufgabenbereich des Modulbeauftragten fallen:
    1. die Organisation der Anmeldung zur Modulprüfung nach § 14 Abs. 3,
    2. die Zulassung zur Modulprüfung nach § 15. Stellvertretend kann die Zulassung durch den Prüfer bzw. die Prüferin erfolgen.
    3. die schriftliche Mitteilung an das akademische Prüfungsamt, wenn die Zulassung versagt wird.

### § 10 Prüfer und Beisitzer

- (1) Als Prüfer oder Beisitzer können Hochschullehrer bestellt werden sowie Akademische Mitarbeiter und Lehrbeauftragte, denen die Prüfungsbefugnis erteilt worden ist.
- (2) Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens den durch die Prüfung festzustellenden oder einen gleichwertigen Abschluss besitzen.
- (3) Personen, die in einem für den Bachelorstudiengang Bildungswissenschaft – Lebenslanges Lernen relevanten Fach an der Pädagogischen Hochschule Ludwigs-

burg hauptberuflich lehren, gilt die Prüfungsbefugnis generell als erteilt, sofern dies nicht Absatz 2 widerspricht. Bei Personen, die in einem für den Bachelorstudiengang Bildungswissenschaft – Lebenslanges Lernen relevanten Fach an der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg nebenberuflich lehren, entscheidet der Dekan über die Prüfungsbefugnis.

- (4) Mündliche Prüfungen werden von zwei Prüfern/zwei Prüferinnen oder von einem Prüfer/einer Prüferin in Gegenwart eines Beisitzers/einer Beisitzerin abgenommen. Wiederholungsprüfungen und schriftliche Prüfungen, die von einem Prüfer/einer Prüferin unter 4,0 bewertet wurden, sind von einem zweiten Prüfer/einer zweiten Prüferin zu bewerten. Sonstige schriftliche Prüfungen können in der Regel von einem Prüfer/einer Prüferin abgenommen bzw. bewertet werden.
- (5) Bachelorarbeiten werden von zwei Prüfern bewertet. Der eine Prüfer muss der Betreuer der Bachelorarbeit sein. Mindestens einer der Prüfer muss ein Hochschullehrer sein. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

#### § 11 Anrechnung von Studienzeiten, Anerkennung von Studienleistungen und Modulprüfungen

- (1) Studienzeiten, gleichwertige Studienleistungen und Modulprüfungen, die in gleichen oder anderen Studiengängen an anderen Hochschulen erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet. Gleichwertigkeit liegt vor, wenn Leistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Bachelorstudiengangs Bildungswissenschaft – Lebenslanges Lernen im Wesentlichen entsprechen. Dies gilt auch für Studienzeiten, Studienleistungen und Modulprüfungen, die an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtungen erarbeitet wurden.
- (2) Zur Feststellung der Gleichwertigkeit ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung vorzunehmen. Bezüglich des Umfangs einer zur Anerkennung vorgelegten Studienleistung und Modulprüfung werden die Grundsätze des ECTS herangezogen; die Gleichwertigkeitsprüfung bezüglich Inhalt und Anforderungen orientiert sich an den Lernzielen des Moduls und den darin zu vermittelnden Kompetenzen.
- (3) Werden Leistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Modulnoten und der Gesamtnote einzubeziehen. Liegen keine Noten vor oder ist das Notensystem nicht vergleichbar, entscheidet der Prüfungsausschuss, ob und ggf. welche Studienleistungen oder Modulprüfungen anerkannt werden. Der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen oder aufschlussreichen Unterlagen einzureichen.
- (4) Bei der Anrechnung von Studienzeiten und der Anerkennung von Studienleistungen und Modulprüfungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, werden die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen der Hochschulpartnerschaften angewendet.
- (5) Der Studierende ist für die Vorlage der für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen verantwortlich. Studienortwechsler und Quereinsteiger müssen im Rahmen des Anerkennungsverfahrens eine Erklärung darüber vorlegen, ob sie in einem vergleichbaren Bachelorstudiengang eine studienbegleitende Modulprüfung und/oder die Bachelorarbeit einmal oder endgültig nicht bestanden haben oder den Prüfungsanspruch verloren haben

oder sich in einem entsprechenden, laufenden Prüfungsverfahren befinden.

- (6) Studienleistungen, die im Rahmen eines ERASMUS-Semesters an einer Partnerhochschule der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg erbracht wurden, können in Höhe von bis zu 30 ECTS wie folgt anerkannt werden:
  - Der Studierende erstellt vor dem Auslandssemester ein Learning Agreement, das vom Prüfungsausschussvorsitzenden unterzeichnet wurde. Änderungen des Learning Agreements sind in schriftlicher Form zu vereinbaren.
  - Nach dem Auslandssemester legt der Studierende ein von der Partnerhochschule unterzeichnetes Transcript of Records vor, auf dessen Basis die im Learning Agreement vereinbarten Leistungen anerkannt werden.
  - Der Studierende erarbeitet gemeinsam mit einem Hochschullehrer oder einem Akademischen Mitarbeiter einen Plan für den weiteren Verlauf seines Studiums.

#### § 12 Anrechnung außerhalb des Hochschulsystems erworbener Kenntnisse und Fähigkeiten

- (1) Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können nach § 11 Abs. 6 ROBA angerechnet werden, wenn diese äquivalent zu den in der Studien- und Prüfungsordnung geforderten Leistungen sind. Die Äquivalenz wird durch den Prüfungsausschuss anhand von Unterlagen der Studierenden, aus denen Inhalte und Zeiten in Anlehnung an das Modulhandbuch hervorgehen, festgestellt. In den Nachweisen nach § 25 werden die über dieses Verfahren angerechneten Leistungen mit dem Vermerk "Wurde an (der Institution X) erbracht" ausgewiesen. Die Leistungen nach Satz 1 bleiben unbenotet und werden bei der Berechnung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.
- (2) Die Leistungen nach Abs. 1 können im Umfang von höchstens 60 CP angerechnet werden. Die anrechenbaren Leistungen können sich bis zu der Höchstgrenze von 60 CP auf folgende Studienbereiche gemäß § 5 Abs. 3 verteilen:
  - bis zu 24 CP in den bildungswissenschaftlichen Grundlagen,
  - bis zu 39 CP im Schwerpunkt Lebenslanges Lernen (davon bis zu 15 CP für das Praktikum) und
  - bis zu 21 CP im Vertiefungsbereich Erwachsenenbildung/Weiterbildung

Die Anzahl anrechenbarer CP im Wahlbereich variiert nach den jeweiligen Prüfungsmodalitäten der Studienfächer. Werden berufliche Qualifikationen vorgelegt, die die Höchstgrenze von 60 CP überschreiten, benennt die Antragstellerin/ der Antragsteller in der Regel nach einem Beratungsgespräch mit der Studiengangsberaterin/dem Studiengangsberater die Qualifikationen, die angerechnet werden sollen. Nur unbenotete Bausteine können angerechnet werden. Die erworbenen Kompetenzen werden im Rahmen der jeweiligen Modulprüfungen abgeprüft. Die Anrechnung wird erst mit dem erfolgreichen Abschluss der jeweiligen Modulprüfung rechtskräftig.

#### § 13 Modulprüfungen

- (1) In den Modulprüfungen soll der Studierende nachweisen, dass er die im Modulhandbuch beschriebenen

Lernziele erreicht und die entsprechenden Kompetenzen erarbeitet hat.

- (2) Studienbegleitende Prüfungsleistungen werden innerhalb der jeweils vorgesehenen Prüfungszeiträume erbracht.
- (3) Modulprüfungen werden bewertet.
- (4) Zur Feststellung der Bewertung für ein Modul können auch Einzelnoten aus den Einzelveranstaltungen eines Moduls zusammengeführt werden. In diesem Fall werden die Einzelnoten nach den CP-Werten der Einzelveranstaltungen gewichtet.
- (5) Die Anforderungen und Bewertungskriterien werden den Studierenden im Rahmen der Lehrveranstaltungen des Moduls oder auf andere geeignete Weise bekannt gegeben.
- (6) Für das einzelne Modul und seine Durchführung ist in der Regel jeweils ein Lehrender (Modulbeauftragter) verantwortlich, der dem Studiendekan und dem Prüfungsausschussvorsitzenden über notwendige Maßnahmen zur Durchführung berichtet. Der zuständige Studiendekan kann ein Mitglied des Lehrkörpers mit der Modulverantwortung betrauen. Für das Modulhandbuch des jeweiligen Studiengangs ist der zuständige Studiendekan verantwortlich.
- (7) Die Form der Modulprüfungsleistung wird zu Beginn der jeweiligen Veranstaltung vereinbart, sofern sie nicht im Modulhandbuch ausgewiesen ist.
- (8) Die für Modulprüfungen zulässigen Hilfsmittel, gültigen Termine und Bewertungsmaßstäbe werden vom Prüfer rechtzeitig bekannt gegeben.
- (9) Das Prüfungsergebnis wird durch den Prüfer in geeigneter Weise bekannt gegeben und anschließend durch den Prüfer dem akademischen Prüfungsamt unverzüglich nach Einsichtnahme gemäß § 28 Abs. 2 mitgeteilt und die Prüfungsunterlagen (z.B. Klausur, Protokoll der mündlichen Prüfung) dem akademischen Prüfungsamt übergeben.
- (10) Bis zum Ende des zweiten Semesters des Bachelorstudiums muss der Studierende mindestens eine Modulprüfung aus den im Modulhandbuch aufgeführten Pflichtmodulen erbracht haben. Bei Fristüberschreitung oder Nichtbestehen ist ein Bescheid dahingehend zu erteilen, dass der Studierende Gefahr läuft, seinen Prüfungsanspruch zu verlieren, wenn er nicht bis zum Ende des dritten Semesters die erforderliche Modulprüfung bestanden hat. Ein Studierender, der die erforderliche Modulprüfung nicht spätestens bis zum Ende des dritten Semesters bestanden hat, verliert den Prüfungsanspruch für diesen Studiengang, es sei denn, er hat die Fristüberschreitung nicht selbst zu vertreten. Darüber, ob der Studierende die Fristüberschreitung selbst zu verantworten hat, befindet der Prüfungsausschuss.

#### **§ 14 Organisation von Modulprüfungen**

- (1) Prüfungen und Wiederholungsprüfungen in den Einzelveranstaltungen werden in Bezug auf Ort und Zeitraum vom Prüfer organisiert.
- (2) Modulprüfungen finden in der Regel bis in der letzten Woche vor Vorlesungsbeginn statt. Wiederholungsprüfungen sollen spätestens im übernächsten regulären Prüfungszeitraum stattfinden.
- (3) Um an den Modulprüfungen teilnehmen zu können, muss sich der Studierende schriftlich anmelden und Belege über die gemäß den studiengangsspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen für die jeweilige Modulprüfung notwendigen Studienleistungen gemäß § 12

Abs. 4 vorlegen. Die Anmeldung gilt mit Ablauf des Anmeldezeitraums als erfolgt, sofern der Studierende bis zu diesem Zeitpunkt nicht von der Anmeldung zurücktritt. Nach Zulassung zur Prüfung ist ein Rücktritt nur nach Genehmigung des Modulbeauftragten möglich.

#### **§ 15 Zulassung zu Modulprüfungen**

- (1) Zu den Modulprüfungen gilt als zugelassen, wer
  - ordnungsgemäß im Bachelor-Studiengang eingeschrieben ist,
  - ihren bzw. seinen Prüfungsanspruch im Bachelor-Studiengang nicht verloren hat,
  - die Bachelorprüfung im jeweiligen Bachelor-Studiengang nicht endgültig nicht bestanden hat.
- (2) Die Zulassung erfolgt über den Prüfer.
- (3) Das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Abs. 1 ist durch Unterschrift und Vorlage einer aktuellen Immatrikulationsbescheinigung der bzw. des Studierenden bei jeder Modulprüfung zu bestätigen.
- (4) Über die Zulassung entscheidet das Akademische Prüfungsamt. Die Zulassung ist zu versagen, wenn die in Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind. Eine besondere Mitteilung über die Zulassung ergeht nicht.
- (5) Sind für die jeweilige Modulprüfung notwendige benotete Modulleistungen gemäß § 13 Abs. 4 vorzulegen, so muss sich der Studierende schriftlich beim Modulbeauftragten anmelden.
- (6) Für die Modulprüfung "Bachelorarbeit" ist eine Anmeldung beim Prüfungsamt erforderlich.
- (7) Ist eine verbindliche Anmeldung zu einer Modulprüfung erforderlich, so ist bis zum Ablauf des Anmeldezeitraums folgenlos ein Rücktritt möglich. Nach Ablauf der Anmeldefrist und nach einer besonderen Zulassung zur Prüfung ist ein Rücktritt nur nach Genehmigung des Prüfers möglich.

#### **§ 16 Sonderregelung**

Macht ein Studierender ggf. durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beeinträchtigung bzw. Behinderung ganz oder teilweise nicht in der Lage ist, Studienleistungen und/oder Modulprüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, legt der Prüfungsausschuss in Abstimmung mit dem Studierenden und den Prüfern fest, wie gleichwertige Studienleistungen und Modulprüfungen innerhalb einer verlängerten Zeit oder in anderer Form erbracht werden können.

#### **§ 17 Schriftliche Modulprüfungen**

- (1) Bei schriftlichen Modulprüfungsleistungen muss der Studierende erklären, dass er die Arbeit, bei einer Gruppenarbeit seinen Arbeitsanteil, selbstständig verfasst und nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (2) Sollten schriftliche Modulprüfungen in der Form von Klausuren stattfinden, so beträgt deren Dauer in der Regel mindestens 60 Minuten und höchstens 180 Minuten.
- (3) Das Verfahren für die Bewertung schriftlicher Modulprüfungen soll vier Wochen, das für die Bachelorarbeit acht Wochen nicht überschreiten.

#### **§ 18 Mündliche Modulprüfungen**

- (1) Mündliche Modulprüfungen (z. B. Projektberichte, Präsentationen, Vorträge, Kolloquien), die nicht im Rahmen

von Lehrveranstaltungen stattfinden, werden als Gruppen- oder Einzelprüfungen in der Regel (gemäß § 10 Abs. 1 und 2) von zwei Prüfern oder von einem Prüfer in Gegenwart eines Beisitzers abgelegt. Vor der Festsetzung der Note hört der Prüfer den Beisitzer. Die Dauer der Prüfung beträgt je Studierendem mindestens 10 Minuten und höchstens 45 Minuten. Bei Gruppenprüfungen wird die Leistung jedes Kandidaten individuell festgelegt.

- (2) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung werden in einem Protokoll festgehalten.
- (3) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungsdurchgang der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der Prüfungskandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse. Aus wichtigen Gründen oder auf Antrag des Prüfungskandidaten wird die Öffentlichkeit ausgeschlossen.

**§ 19 Bachelorarbeit, Voraussetzungen für die Zulassung zur Bachelorarbeit**

- (1) Zum Modul Bachelorarbeit kann nur zugelassen werden, wer
  - 1. ordnungsgemäß im Bachelor-Studiengang eingeschrieben ist,
  - 2. seinen Prüfungsanspruch im Bachelor-Studiengang nicht verloren hat,
  - 3. die Bachelorprüfung im jeweiligen Bachelor-Studiengang nicht endgültig nicht bestanden hat,
  - 4. mindestens 90 CP nachweisen kann.
- (2) Die Bachelorarbeit ist eine Prüfungsarbeit, mit der der Studierende zeigen soll, dass er in der Lage ist, innerhalb der vorgegebenen Frist ein Thema aus dem Zusammenhang „Lebenslanges Lernen“ wissenschaftlich zu bearbeiten.
- (3) Die Bachelorarbeit kann in den Studienbereichen I bis IV – allerdings nur in den Handlungsfeldern – (siehe § 5 Abs. 3) geschrieben werden, wobei ein für die Erwachsenenbildung beziehungsweise Bildungswissenschaft bedeutsames Problem oder eine bildungswissenschaftliche Fragestellung mit erziehungswissenschaftlichen Methoden bearbeitet werden.
- (4) Die Bachelorarbeit kann als Gruppenarbeit erbracht werden. In diesem Fall sind die Anteile der Beteiligten an der Arbeit so auszuweisen, dass Absatz 1 für jeden Beteiligten anwendbar bleibt.
- (5) Sind die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt, so wendet sich der Studierende an eine/n Hochschullehrer/in (in Ausnahmefällen entscheidet das Rektorat über eine vorübergehende Übertragung auf hauptamtliche Lehrende) mit der Bitte um Themenstellung. Der Studierende soll für das Thema Vorschläge machen.
- (6) Das Thema der Bachelorarbeit wird von einem im Studiengang lehrenden Prüfer gemäß § 10 Abs. 1 gestellt. Mit der Ausgabe des Themas übernimmt der Prüfer auch die Betreuung der Bachelorarbeit.
- (7) Das Thema der Bachelorarbeit wird mit der Zulassung zur Bachelorarbeit über den Prüfungsausschuss in Abstimmung mit dem betreuenden Prüfer vergeben. Der Zeitpunkt der Ausgabe und das Thema der Arbeit werden beim akademischen Prüfungsamt aktenkundig gemacht. Die Frist für die Anfertigung der Arbeit beginnt mit der Vergabe des Themas.

- (8) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt drei Monate. Die Themenstellung und die Betreuung werden so eingerichtet, dass die Bearbeitungszeit eingehalten werden kann. Auf begründeten Antrag kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit um bis zu vier Wochen verlängern. Der Antrag muss spätestens zwei Wochen vor Ablauf der Bearbeitungszeit beim akademischen Prüfungsamt eingegangen sein. Vor der Entscheidung muss der Betreuer der Arbeit gehört werden.
- (9) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Ein neues Thema ist binnen 4 Wochen gemäß Absatz 6 zu stellen und auszugeben.
- (10) Die Bachelorarbeit muss fristgerecht in dreifacher Ausfertigung und als CD-Rom beim akademischen Prüfungsamt eingereicht werden. Der Abgabetermin wird aktenkundig gemacht. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgerecht abgeliefert, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, es sei denn, der Studierende hat das Fristversäumnis nicht zu vertreten.
- (11) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit versichert der Studierende schriftlich, dass er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die von ihm angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt, die wörtlich oder inhaltlich übernommenen Stellen als solche kenntlich gemacht und die Satzung der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis in der jeweils gültigen Fassung beachtet hat. Bei Abgabe einer unwahren Versicherung wird die Bachelorarbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (12) Die Bachelorarbeit wird in der Regel in deutscher Sprache abgefasst. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Prüfungsausschusses und setzen voraus, dass der Betreuer der Arbeit und der zweite Prüfer der jeweiligen Sprache in hinreichendem Maße mächtig sind.
- (13) Das Verfahren der Bewertung der Bachelorarbeit soll acht Wochen nicht überschreiten.

**§ 20 Benotung der Modulprüfungen und der Bachelorarbeit, Ermittlung der Gesamtnote**

- (1) Die Benotung von Modulprüfungen erfolgt nach der Skala in Absatz 2, wenn die Modulprüfung in die Endnote einfließt. Modulprüfungen, die nicht in die Endnote einfließen (BA-EB1), werden in einer zweistufigen Skala mit „erfolgreich“ und „nicht erfolgreich“ bewertet.
- (2) Jede benotete Prüfung wird mit einer der folgenden Noten bewertet:
 

1	sehr gut	= hervorragende Leistung
2	gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3	befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4	ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Zur differenzierenden Bewertung können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der Note um 0,3 gebildet werden. Ausgeschlossen sind dabei die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3.

- (3) Sind in einem Modul Modulteilprüfungen abzulegen, so errechnet sich die Gesamtnote des Moduls aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Noten (Zahlenwert) der dem jeweiligen Modul zugeordneten Einzelleistungen. Die Gewichtung erfolgt nach den CP-Werten der Einzelveranstaltungen. Bei der Berechnung der Modulnote wird nach der zweiten Dezimalstelle hinter dem Komma abgebrochen.
- (4) Die Noten werden entsprechend folgender Tabelle ausgewiesen:

Einzelnote	Endnote	Notenbezeichnung	
		Deutsch	Englisch
1,0 1,3	1,0 – 1,50	sehr gut	excellent
1,7 2,0 2,3	1,51 – 2,50	gut	good
2,7 3,0 3,3	2,51 – 3,50	befriedigend	satisfactory
3,7 4,0	3,51 – 4,0	ausreichend	pass
5,0	5,0	nicht ausreichend	fail

- (5) Die Bachelorarbeit wird vom Betreuer der Arbeit und von einem zweiten Prüfer beurteilt, den der Prüfungsausschuss bestellt. Hierbei gilt Absatz 2 entsprechend. Die Prüfer einigen sich auf eine Note. Für den Fall, dass eine Einigung nicht möglich ist, die Differenz nicht mehr als zwei Notenstufen beträgt und keine der Einzelnoten „nicht ausreichend“ lautet, setzt der Leiter des akademischen Prüfungsamts die Note auf das arithmetische Mittel der Einzelbewertungen fest. Beträgt die Abweichung mehr als zwei Notenstufen oder lautet eine der Einzelbewertungen „nicht ausreichend“, bestimmt der Prüfungsausschuss einen dritten Prüfer. Aufgrund der drei Gutachten legt der Prüfungsausschuss die Note der Bachelorarbeit endgültig fest.
- (6) Die Endnote der Bachelorprüfung ergibt sich aus dem gewichteten Mittel aller einzubeziehenden Modulnoten und der Note der Bachelorarbeit. Bei der Bildung der Endnote werden nur die ersten zwei Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Dabei werden die Modulnoten und die Note der Bachelorarbeit nach ihren CP-Werten gewichtet. Zusatzmodule gehen nicht in die Endnote ein.
- (7) Bei einer Endnote von 1,4 oder besser wird das Prädikat „mit Auszeichnung“ verliehen.

#### § 21 Bestehen und Nichtbestehen von Modulprüfungen

- (1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Modulteilprüfungen, so gilt die Prüfung als bestanden, wenn die Gesamtnote des Moduls nach § 19 Abs. 3 mindestens die Note 4,0 beträgt.
- (2) Unbenotete Modulprüfungen (BA-EB1) müssen für ein bestandenes Bachelorstudium "bestanden" sein.
- (3) Die Bachelorarbeit ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.
- (4) Ist eine Bachelorarbeit nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, erteilt das akademische Prüfungsamt dem Studierenden hierüber einen schriftlichen Bescheid

mit den Auskünften gemäß § 21 Abs. 4. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

- (5) Die Feststellung des Nichtbestehens einer Prüfungsleistung sowie belastende Entscheidungen des Prüfungsamtes und des Prüfungsausschusses sind dem Studierenden durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

#### § 22 Wiederholung von Modulprüfungen

- (1) Modulprüfungen, die mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden; dies gilt auch für Modulteilprüfungen. Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Teilprüfungen, so müssen alle Prüfungsteile wiederholt werden, wenn die Gesamtnote des Moduls nach § 19 Abs. 3 nicht mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde. Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist i. d. R. nicht zulässig. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag des Prüflings. Die Entscheidung ist schriftlich zu begründen.
- (2) Modulprüfungen sollen gemäß den in § 14 Abs. 2 benannten Fristen einmal wiederholt werden.
- (3) Bei einer Wiederholung der Modulprüfung, die nicht im Rahmen der Prüfungstermine des auf die nicht bestandene Prüfung folgenden Semesters abgelegt wird, kann die Art der zu erbringenden Modulprüfung von der in der studiengangsspezifischen Studien- und Prüfungsordnung festgelegten Prüfungsart abweichen, sofern die studiengangsspezifischen Gegebenheiten dies erfordern. Die Art der in der Wiederholung der Modulprüfung zu erbringenden Prüfungsleistung ist dem Studierenden in diesem Fall spätestens bei der Vereinbarung des Wiederholungstermins mitzuteilen.
- (4) Eine Bachelorarbeit, die mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet worden ist oder als nicht bestanden gilt, kann einmal wiederholt werden. Der Antrag auf Wiederholung muss spätestens zwei Monate nach Bestandskraft des Prüfungsbescheids eingereicht werden. Bei Versäumnis dieser Frist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der Studierende hat das Versäumnis nicht zu vertreten. Eine Rückgabe des Themas ist nur dann zulässig, wenn der Studierende bei der Anfertigung seiner ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

#### § 23 Endgültiges Nichtbestehen

- (1) Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn
1. die Bachelorarbeit im zweiten Versuch nicht bestanden ist,
  2. ein Studierender eine Wiederholungsprüfung gemäß der studiengangsspezifischen Prüfungsordnung endgültig nicht bestanden hat,
  3. der Prüfungsanspruch aufgrund einer Fristüberschreitung verloren wurde.
- (2) § 24 Abs. 5 gilt entsprechend.

#### § 24 Abschluss des Studiums

- (1) Den Bachelorstudiengang Bildungswissenschaft – Lebenslanges Lernen hat erfolgreich abgeschlossen, wer alle nach dieser Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen erbracht hat.

- (2) Hat ein Studierender das Bachelorstudium nicht erfolgreich abgeschlossen, erhält er mit der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung gemäß Anlage 3 in der jeweils aktuellen Fassung, in der alle erfolgreich erbrachten Prüfungen und ggf. Studienleistungen sowie die Noten dokumentiert sind.

#### § 25 Prüfungszeugnis, Transcript of Records, Diploma Supplement, Urkunde

- (1) Über das bestandene Bachelorstudium wird dem Studierenden innerhalb von vier Wochen nach dem Bestehen der letzten Prüfungsleistung ein Zeugnis ausgestellt. Darin sind ausgewiesen: die Endnote der Bachelorprüfung (einschließlich Dezimalnote), der ECTS-Grad gemäß Absatz 2, die im Laufe des Bachelorstudiums belegten Module, die gemäß § 19 Abs. 4 für die Gesamtnote relevanten Modulnoten, das Thema und die Note der Bachelorarbeit und ggf. die studierten Zusatzmodule. Das Zeugnis trägt das Datum der letzten Prüfungsleistung und wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet. Das Zeugnis wird mit dem Dienstsiegel der Pädagogischen Hochschule versehen. Das Prüfungszeugnis wird gemäß Anlage 4 in der jeweils aktuellen Fassung ausgestellt. Die Anerkennung von Prüfungen oder Prüfungsteilen ist im Zeugnis zu vermerken.
- (2) Dem Bachelorzeugnis wird ein Transcript of Records gemäß Anlage 5 in der jeweils aktuellen Fassung und ein Diploma Supplement gemäß Anlage 6 in der jeweils aktuellen Fassung beigelegt. Das Diploma Supplement enthält neben persönlichen Angaben zum Studierenden Informationen über die Art des Abschlusses, den Status der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg sowie detaillierte Informationen über den Studiengang, in dem der Abschluss erarbeitet wurde. Das Transcript of Records und das Diploma Supplement werden in deutscher und in englischer Sprache erstellt.
- (3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Studierenden die Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Bachelorgrads gemäß § 2 beurkundet. Die Urkunde wird vom Dekan und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg versehen.
- (4) Der akademische Grad darf erst nach der Aushändigung der Urkunde geführt werden.
- (5) Studierende, die ihre Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden haben, erhalten hierüber einen schriftlichen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung. § 23 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (6) Auf Antrag erhält der Studierende während des Studiums eine Leistungsübersicht, aus der u. a. die bis zum Zeitpunkt der Antragstellung erbrachten Studien- bzw. Prüfungsleistungen sowie ihre jeweilige ECTS-Punktzahl hervorgeht.

#### § 26 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Schutzfristen

- (1) Eine Modulprüfung gilt als nicht bestanden, wenn der Studierende einen Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er zwischen erfolgter Anmeldung zur Prüfung und Ende der Prüfung ohne triftigen Grund von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn die Bachelorarbeit nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit erbracht wird, es sei denn, der Studierende hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

- (2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Prüfungsamt unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Studierenden bzw. eines von ihm allein zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen ein Attest eines vom Prüfungsausschuss benannten Arztes verlangt werden. Die Anerkennung des Rücktritts ist ausgeschlossen, wenn bis zum Eintritt des Hinderungsgrundes bereits Prüfungsleistungen erbracht worden sind und nach deren Ergebnis die Prüfung nicht bestanden werden kann. Wird der Grund anerkannt, wird ein neuer Prüfungstermin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse werden in diesem Fall angerechnet.
- (3) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so fertigt der zuständige Prüfer oder der Aufsichtführende hierüber einen Vermerk an. Dies gilt auch für den Fall, dass der Kandidat nach Ausgabe der Aufgabenstellung nicht zugelassene Hilfsmittel mit sich führt. Der Kandidat kann unbeschadet der Regelung in Satz 1 und 2 die Prüfung fortsetzen. Ihm ist Gelegenheit zur Stellungnahme über das Vorkommnis zu geben. Der Vermerk und die Stellungnahme sind unverzüglich dem Leiter des Prüfungsamtes zur Entscheidung vorzulegen. Stellt er einen Täuschungsversuch fest, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Entsprechendes gilt, wenn der Täuschungsversuch erst nach Abgabe der Prüfungsleistung bekannt wird.
- (4) Fehlerhafte oder unterlassene Angaben über benutzte Quellen (Plagiate) gelten als Täuschungsversuch. Dasselbe gilt, wenn Passagen, die aus veröffentlichten Arbeiten entnommen wurden, nicht als Zitat ausgewiesen sind.
- (5) Besteht der Verdacht auf Mitführung unzulässiger Hilfsmittel, ist der Kandidat verpflichtet, an der Aufklärung mitzuwirken und die Hilfsmittel ggf. herauszugeben. Verweigert er die Mitwirkung oder die Herausgabe, wird entsprechend Absatz 3 verfahren.
- (6) Stört ein Studierender den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung, kann er von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Studierenden von weiteren Prüfungen ausschließen.
- (7) Auf Antrag einer Studierenden sind die Mutterschutzfristen, wie sie im jeweils gültigen Gesetz zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (MuSchG) festgelegt sind, entsprechend zu berücksichtigen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Prüfungsordnung. Die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet.
- (8) Gleichfalls sind die Fristen der Elternzeit nach Maßgabe des jeweiligen gültigen Gesetzes (BERzGG) auf Antrag zu berücksichtigen. Der Studierende muss bis spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem er/sie die Elternzeit antreten will, dem akademischen Prüfungsamt unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, zu welchem Zeitraum er Elternzeit in Anspruch nehmen will. Das akademische Prüfungsamt hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei einem Arbeitnehmer den Anspruch auf Elternzeit auslösen würden und teilt dem



Studierenden das Ergebnis sowie die neu festgesetzten Prüfungszeiten unverzüglich mit. Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit kann nicht durch Elternzeit unterbrochen werden. Wird nach Beginn der Bearbeitungsfrist für eine Bachelorarbeit eine Elternzeit angetreten, so gilt das Thema für die Bachelorarbeit als nicht ausgegeben. Nach Ablauf der Elternzeit erhält der Studierende ein neues Thema.

- (9) Studierende, die mit einem Kind unter vierzehn Jahren, für das ihnen die Personensorge zusteht, im selben Haushalt leben und es überwiegend allein versorgen, sind berechtigt, einzelne Prüfungsleistungen sowie die Bachelorarbeit nach Ablauf der in der Prüfungsordnung hierfür vorgesehenen Frist abzulegen, wobei die Verlängerung der Frist drei Jahre nicht überschreiten darf. Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit sowie für schriftliche Modulprüfungen kann mit Ausnahme von Klausuren auf Antrag im Einzelfall um jeweils bis zu 4 Wochen verlängert werden. Verlängerte Bearbeitungszeiten können nur innerhalb der o. g. Gesamtfrist gewährt werden.
- (10) Studierende, die mit einer pflegebedürftigen Person, mit der sie in gerader Linie verwandt sind, im selben Haushalt leben und diese nachweislich überwiegend allein versorgen, sind berechtigt, einzelne Prüfungsleistungen sowie die Bachelorarbeit nach Ablauf der in der Prüfungsordnung hierfür vorgesehenen Frist abzulegen, wobei die Verlängerung der Frist drei Jahre nicht überschreiten darf. Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit sowie für schriftliche Modulprüfungen kann mit Ausnahme von Klausuren auf Antrag im Einzelfall um jeweils bis zu 4 Wochen verlängert werden. Verlängerte Bearbeitungszeiten können nur innerhalb der o. g. Gesamtfrist gewährt werden.
- (11) Die Berechtigung nach Absatz 9 und 10 erlischt mit dem Ablauf des Semesters, in dem die nach Absatz 7 Satz 1 bzw. Absatz 8 Satz 1 genannten Voraussetzungen entfallen. Der Studierende hat jeweils die entsprechenden Nachweise zu führen; er ist verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen jeweils unverzüglich mitzuteilen.
- (12) Fristen für Wiederholungsprüfungen können jeweils nur um zwei Semester gemäß den Absätzen 7 bis 10 verlängert werden.
- (13) Schutzfristen und Fristverlängerungen werden auf Antrag der Betroffenen gewährt. Über den Antrag entscheidet der Leiter des akademischen Prüfungsamtes.

#### **§ 27 Aberkennung des akademischen Grads**

- (1) Hat der Studierende bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so können die Noten der Prüfungen, bei denen der Studierende getäuscht hat, berichtigt werden. Ggf. kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Bachelorprüfung für nicht bestanden erklärt werden.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Studierende darüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Bachelorprüfung für nicht bestanden erklärt werden.

- (3) Dem Studierenden wird vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung gegeben. Die Prüfer können zur Sache gehört werden.
- (4) Ein unrichtiges Zeugnis wird eingezogen und ggf. ein neues ausgegeben. Mit dem unrichtigen Zeugnis wird auch die Bachelorurkunde eingezogen, wenn die Bachelorprüfung auf Grund einer Täuschung für nicht bestanden erklärt wurde.
- (5) Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von 5 Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.
- (6) Die Aberkennung des akademischen Grads richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

#### **§ 28 Einsichtsrecht**

- (1) Nach Abschluss der Bachelorprüfung wird dem Studierenden auf Antrag innerhalb eines Jahres Einsicht in seine Bachelorarbeit, in die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) Für die Einsichtnahme in die schriftlichen Modulprüfungen bzw. Prüfungsprotokolle gilt eine Frist von 4 Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Der Prüfer bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

### **III. Schlussvorschriften**

#### **§ 29 Experimentierklausel**

Im Einvernehmen mit dem Rektor der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg können einzelne nach dieser Studien- und Prüfungsordnung vorgesehene Lehrveranstaltungen und Prüfungsleistungen probeweise durch andere ersetzt oder zeitlich verschoben oder Prüfungen in anderen Formen durchgeführt werden. Voraussetzung für solche probeweise vorgenommenen Veränderungen ist die Zustimmung des Fakultätsrats, des Prüfungsausschusses und des Senats der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg. Die Erprobung muss systematisch ausgewertet werden. Gegenüber den Gremien besteht Berichtspflicht.

#### **§ 30 Inkrafttreten**

(siehe Anmerkungen)

#### **Anmerkungen zum Inkrafttreten**

Diese Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Bildungswissenschaft – Lebenslanges Lernen an der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg trat am 1. Juni 2009 in Kraft.

In der vorstehenden Arbeitsfassung der PH Ludwigsburg sind die nachfolgend aufgeführte Berichtigung und Änderung eingearbeitet.

Berichtigung vom 16. Juli 2009 (Amtliche Bekanntmachungen der PH Ludwigsburg Nr. 32/2009 S. 85).

Erste Änderung vom 14. Januar 2010 (Amtliche Bekanntmachungen der PH Ludwigsburg Nr. 6/2010 S. 8), in Kraft getreten am 15. Januar 2010.

Zweite Änderung vom 10. Januar 2011 (Amtliche Bekanntmachungen der PH Ludwigsburg Nr. 1/2011 S. 1), in Kraft getreten am 11. Januar 2011.

Dritte Änderung vom 20. Juli 2011 (Amtliche Bekanntmachungen der PH Ludwigsburg Nr. 38/2011 S. 94), in Kraft getreten am 23. November 2011.

Vierte Änderung vom 10. November 2011 (Amtliche Bekanntmachungen der PH Ludwigsburg Nr. 34/2011 S. 87), in Kraft getreten am 23. November 2011.

Fünfte Änderung vom 14. Januar 2013 (Amtliche Bekanntmachungen der PH Ludwigsburg Nr. 3/2013 S. 6), in Kraft getreten am 15. Januar 2013.

Sechste Änderung vom 6. Februar 2013 (Amtliche Bekanntmachungen der PH Ludwigsburg Nr. 8/2013 S. 12 und Nr. 18/2013 S. 24), in Kraft getreten am 7. Februar und 1. März 2013.

Siebte Änderung vom 29. Juli 2013 (Amtliche Bekanntmachungen der PH Ludwigsburg Nr. 45/2013 S. 75), in Kraft getreten am 30. Juli 2013.

Achte Änderung vom 10. November 2014 (Amtliche Bekanntmachungen der PH Ludwigsburg Nr. 38/2014 S. 68), in Kraft getreten am 11. November 2014.

**Anlage 1:** Studienverlaufsplan *BA Bildungswissenschaft/Lebenslanges Lernen* nach Semestern*Beispielstudienverlauf mit ausgewählten Bausteinen, Handlungsfeld und Studienfach*

<b>1. Semester</b>	<b>SWS</b>	<b>Credits</b>
BA-EZW1: Grundlagen der Erziehungswissenschaft Baustein 1: Einführung in die Erziehungswissenschaft	2	3
BA-EZW1: Grundlagen der Erziehungswissenschaft Baustein 2: Grundfragen und Spannungsfelder der Erziehung und Bildung	2	3
BA-EZW1: Grundlagen der Erziehungswissenschaft Baustein 3: Einführung in die Medienpädagogik		3
BA-LL1: Theorie und Praxis des Lehrens und Lernens Baustein 1: Einführung in das Studium Bildungswissenschaft „Lebenslanges Lernen“	2	3
BA-LL1: Theorie und Praxis des Lehrens und Lernens Baustein 2: Lebenslanges Lernen im internationalen Kontext	2	3
BA-LL3 Berufsorientierung Baustein 1: Berufsorientierungsseminar 1	2	3
BA-EB1: Einführung in die Erwachsenenbildung/Weiterbildung Baustein 1: Einführung in die Erwachsenenbildung	2	3
BA-EB1: Einführung in die Erwachsenenbildung/Weiterbildung Baustein 2: Einführung in die berufliche Bildung	2	3
BA-EB1: Einführung in die Erwachsenenbildung/Weiterbildung Baustein 3: Tutorium zu Baustein 1 oder 2	2	3
BA-FS: Freies Studium Baustein 1: Wahlseminar	2	3
<b>Insgesamt</b>	<b>20 SWS</b>	<b>30 CP</b>

<b>2. Semester</b>	<b>SWS</b>	<b>Credits</b>
BA-EZW2: Arbeitsfelder und gesellschaftliche Bedingungen der Erziehungswissenschaft Baustein 1: Professionelles pädagogisches Handeln in verschiedenen Kontexten	2	3
BA-EZW2: Arbeitsfelder und gesellschaftliche Bedingungen der Erziehungswissenschaft Baustein 2: Übergänge zwischen Lebenswelten und pädagogischen Arbeitsfeldern	2	3
BA-EZW2: Arbeitsansätze, -felder und gesellschaftliche Bedingungen der Erziehungswissenschaft Baustein 3: Jugend-, Freizeit- u. Erlebnispädagogik in und außerhalb der Schule	2	3
BA-S/P/P: Gesellschaftliche, philosophische und psychologische Aspekte von Bildung und Sozialisation Baustein 1: Soziologieseminar	2	3
BA-S/P/P: Gesellschaftliche, philosophische und psychologische Aspekte von Bildung und Sozialisation Baustein 2: Psychologieseminar	2	3
BA-S/P/P: Gesellschaftliche, philosophische und psychologische Aspekte von Bildung und Sozialisation Baustein 3: Philosophieseminar	2	3
BA-EB2: Theorien u. Geschichte der Erwachsenenbildung u. beruflichen Bildung Baustein 1: Theorien der Erwachsenenbildung und beruflichen Bildung	2	3
BA-EB2: Theorien und Geschichte der Erwachsenenbildung und beruflichen Bildung Baustein 2: Geschichte der Erwachsenenbildung und beruflichen Bildung	2	3
BA-HF1: Medienbildung	2	3

Baustein 1: Medienbildung in der Erwachsenenbildung		
BA-HF1: Medienbildung Baustein 2: e-Learning in der Erwachsenenbildung	2	3
<b>Insgesamt</b>	<b>20 SWS</b>	<b>30 CP</b>

<b>3. Semester</b>	<b>SWS</b>	<b>Credits</b>
BA-LL1: Theorie und Praxis des Lehrens und Lernens Baustein 3: Konzepte des Lernens	2	3
BA-LL1: Theorie und Praxis des Lehrens und Lernens Baustein 4: Gesellschaft, Individuum, Bildung – Individuelle und gesellschaftliche Bedeutung Lebenslangen Lernens	2	3
BA-FS: Freies Studium Baustein 2: Wahlseminar	2	3
BA-HF1: Medienbildung Baustein 3: Visualität in den Medien	2	3
BA-HF1: Medienbildung Baustein 4: Aktuelle Themen der Medienbildung	2	3
Modul BA-SF9a: Grundlagenbaustein Mensch und Gesundheit Baustein 1: Anatomie und Physiologie des Menschen	2	3
Modul BA-SF9a: Grundlagenbaustein Mensch und Gesundheit Baustein 2: Grundkurs Humanbiologie und Gesundheit	2	3
Modul BA-SF9a: Grundlagenbaustein Mensch und Gesundheit Baustein 3: Biologie der Ernährung & Ernährungsbildung ODER Baustein 4: Biologie des Stresses und Stressbewältigung ODER Baustein 5: Grundlagen der Trainingslehre	2	3
Modul BA-SF9b: Einführung in die Gesundheitsförderung Baustein 1: Einführung in die Gesundheitsförderung	2	3
Modul BA-SF9b: Einführung in die Gesundheitsförderung Baustein 3: GUT DRAUF – Gesundheitsförderung mit Jugendlichen und Erwachsenen	2	3
<b>Insgesamt</b>	<b>20 SWS</b>	<b>30 CP</b>

<b>4. Semester</b>	<b>SWS</b>	<b>Credits</b>
BA-F: Forschung in der Erziehungswissenschaft Baustein 1: Einführung in Methoden und Grundfragen der empirischen Bildungsforschung	2	3
BA-LL2: Praxismodul Didaktisches Handeln Baustein 1: Didaktik der Erwachsenenbildung und beruflichen Bildung	2	3
BA-LL2: Praxismodul Didaktisches Handeln Baustein 2: Erwachsenenpädagogische Lerngestaltung in der Praxis (Praxisblock)	2	3
BA-LL2: Praxismodul Didaktisches Handeln Baustein 3: Methodisches Handeln im Feld Lebenslangen Lernens (Wahlbaustein zu z.B. Seminarmethoden, Einführung Mediendidaktik, Moderation, Gruppendynamik)	2	3
BA-EB3: Strukturen und Handlungsfelder der Erwachsenenbildung Baustein 1: Rechtliche Grundlagen und organisatorische Strukturen in der Erwachsenenbildung/Weiterbildung	2	3
BA-EB3: Strukturen und Handlungsfelder der Erwachsenenbildung Baustein 2: Handlungs- und Aufgabenfelder in der Erwachsenenbildung/Weiterbildung	2	3
Modul BA-SF9b: Einführung in die Gesundheitsförderung Baustein 2: Gesundheit von Lehrenden und Lernenden	2	3
Modul BA-SF9c: Praxis der Gesundheitsförderung	2	3

Baustein 1: Projekt Gesundheit gestalten		
Modul BA-SF9c: Praxis der Gesundheitsförderung Baustein 2: Praxis-Kurs: Fitness, Wellness, Ausdauer, etc. ODER Baustein 3: Natur und Gesundheit ODER Baustein 4: Entspannungsverfahren in Theorie und Praxis	2	3
Modul BA-SF9c: Praxis der Gesundheitsförderung Baustein 2: Praxis-Kurs: Fitness, Wellness, Ausdauer, etc. ODER Baustein 3: Natur und Gesundheit ODER Baustein 4: Entspannungsverfahren in Theorie und Praxis	2	3
<b>Insgesamt</b>	<b>20 SWS</b>	<b>30 CP</b>

<b>5. Semester</b>	<b>SWS</b>	<b>Credits</b>
BA-F: Forschung in der Erziehungswissenschaft Baustein 2: Wahlseminar Forschungsmethoden	2	3
BA-F: Forschung in der Erziehungswissenschaft Baustein 3: Wahlseminar Forschungsmethoden	2	3
BA-LL3: Berufsorientierung Baustein 1: Berufsorientierungsseminar 2	2	3
BA-LL3: Praktikum Baustein 1: Vorbereitung und Begleitung des Praktikums (Kompaktblock)	2	3
BA-LL3: Praktikum Baustein 2: Praxisblock		15
BA-FS: Freies Studium Baustein 3: Wahlseminar	2	3
<b>Insgesamt</b>	<b>10 SWS</b>	<b>30 CP</b>

<b>6. Semester</b>	<b>SWS</b>	<b>Credits</b>
BA-LL3: Praktikum Baustein 3: Nachbereitung des Praktikums (Kompaktblock)	2	3
BA-LL4: Bachelorarbeit Baustein 1: Bachelorarbeit		12
BA-LL4: Bachelorarbeit Baustein 2: Begleitseminar	2	3
BA-LL4: Bachelorarbeit Baustein 3: Bachelor-Kolloquium	2	3
BA-EB3: Strukturen und Handlungsfelder der Erwachsenenbildung Baustein 3: Exkursionsseminar	2	3
BA-EB4: Lernkulturentwicklung Baustein 1: Lernkulturen in der Erwachsenenbildung und beruflichen Bildung	2	3
BA-EB4: Lernkulturentwicklung Baustein 2: Evaluation von Lehr-/Lernprozessen in der Erwachsenenbildung und beruflichen Bildung	2	3
<b>Insgesamt</b>	<b>12 SWS</b>	<b>30 CP</b>

<b>SUMME</b>		
<b>Für das ganze Studium</b>	<b>102 SWS</b>	<b>180 CP</b>